



Allgemeine Geschäftsbedingungen

**über die
Netznutzung
und
die Abgabe von elektrischer Energie**

www.ew-goeschenen.ch

Ausgabe: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Abgaben von Elektrizität in der Gemeinde Göschenen	4
1.3	Vertragsgrundlagen	4
1.4	Rechtsverhältnis - Grundlage, Natur und Entstehung	4
1.5	Kunde	5
1.6	Kündigung des Rechtsverhältnisses	5
1.7	Energieverbrauch in leerstehenden Räumen / Demontage und Wiederinbetriebsetzung	5
1.8	Nichtbenützung	5
1.9	Wechsel der Eigentums-/ Pacht-/ Mietverhältnisse	5
2	Verantwortlichkeit des Kunden	6
3	Umfang der Energieabgabe	6
3.1	Lieferpflicht, Erweiterung, Verstärkung	6
3.2	Bewilligungspflichtige Anlagen	6
4	Energielieferung	7
4.1	Grundsatz - Dauer und Qualität der Energielieferung	7
4.2	Ausnahmen	7
5	Art der Energieabgabe und des Bezuges	8
5.1	Technische Anschlussbedingungen	8
5.2	Anschlussmöglichkeiten	8
5.3	Verwendungszweck	8
5.4	Abgabe an Dritte	8
5.5	Qualitätsvorschriften	8
5.6	Störende Einflüsse	9
5.7	Blindenergie	9
5.8	Spitzenperrungen	9
6	Gesuche für Anschlüsse	10
6.1	Gesuche	10
6.2	Nichtbewilligte Anschlüsse	10
7	Anschluss an die Verteilanlagen	10
7.1	Anschlussort und Art der Ausführung	10
7.2	Zuleitung und Anschlüsse	11
7.3	Instandhaltung, Ersatz und Demontage	11
7.4	Grabarbeiten etc.	11
7.5	Durchleitungsrecht	11
7.6	Entschädigungen	11
7.7	Verstärkung von Anschlussleitungen	12
7.8	Abänderung oder Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen	12
7.9	Bau von elektrischen Anlagen	12
7.10	Spezielle Transformatorenstationen und Verteilanlagen	12
7.11	provisorische Anlagen	12
8	Kostentragung	13
8.1	Anschlussgebühren	13
8.2	Anschlussleitungen	13
8.3	Temporäre Anschlüsse	13
8.4	Abgabestellen	13
9	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	13
9.1	Vorschriften	13
9.2	Berechtigung zur Ausführung	13
9.3	Meldung von Installationen	13
9.4	Instandhaltung / Sicherheitsnachweis	14

9.5	Schäden an Personen und Sachen	14
9.6	Behebung von Mängeln	14
9.7	Verdächtige Erscheinungen.....	14
9.8	Plombierte Anlageteile	14
9.9	Zutritt zu den Anlagen.....	14
9.10	Inbetriebnahme	14
10	Messeinrichtungen und Steuerapparate	15
10.1	Eigentumsverhältnisse	15
10.2	Energiemessung	15
10.3	Zusätzliche Messeinrichtungen und Steuerapparate	15
10.4	Beschädigung der Messeinrichtung und Steuerapparate.....	15
10.5	Montage der Messeinrichtung und Steuerapparate	15
10.6	Beanstandung der Messeinrichtungen	15
10.7	Meldung der Unregelmässigkeiten	16
10.8	Prüfung der Messeinrichtung.....	16
10.9	Unterzähler und Summenzählung	16
10.10	Zählerstand	16
10.11	Nachprüfung der Messeinrichtung.....	16
10.12	Fehlanzeige der Messeinrichtung.....	16
10.13	Zahlungspflicht bei Beanstandungen.....	16
10.14	Verlust durch Schaden.....	17
10.15	Messeinrichtung- und Steuerapparatemiete	17
11	Tarife	17
12	Rechnungsstellung und Zahlung.....	17
12.1	Rechnungsstellung	17
12.2	Zweitwohnungseigentümer mit Wohnsitz im Ausland	17
12.3	Eine Rechnung pro Zählerkreis	17
12.4	Vorauszahlung / Garantie	18
12.5	Zahlungen	18
12.6	Massnahmen bei Fristablauf.....	18
12.7	Installationen und Apparatelieferungen	18
13	Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung.....	18
14	Einschränkung der Energielieferung.....	19
14.1	Einschränkungen / Einstellungen	19
14.2	Mangelhafte elektrische Einrichtungen	20
14.3	Umgehung von Preisbestimmungen.....	20
14.4	Zahlungspflicht und Haftpflicht.....	20
15	Schlussbestimmungen	20
15.1	Gerichtsstand.....	20
15.2	Zuständigkeit.....	20
15.3	Inkrafttreten	20

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Der Gegenstand und Anwendungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erstreckt sich auf die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des EWG an seine Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt).

1.2 Abgaben von Elektrizität in der Gemeinde Göschenen

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Göschenen (EWG) hat das ausschließliche Recht für die Lieferung von Elektrizität innerhalb der Gemeindegrenze Göschenen. Eine Ausnahme macht das an EWA abgetretene Gemeindegebiet Göschenen rechts der Gotthardreuss, sowie das Quartier Bonacher und der Weiler Göscherneralp (Grenze beim Kapfstein gemäss Pachtvertrag EWG - KWG vom 1. Januar 1959).

1.3 Vertragsgrundlagen

1.3.1 Das Elektrizitätswerk Göschenen (nachfolgend EWG genannt) ist eine selbständige öffentlich rechtliche Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Göschenen. Der Verwaltungsrat des EWG ist gemäss Gemeindeordnung Art. 66 und 67 zum Erlass von AGB berechtigt.

1.3.2 Bestandteile dieser AGB sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde Göschenen, namentlich das Stromversorgungs-, das Energie- und das Elektrizitätsgesetz mit den jeweiligen Ausführungsvorschriften;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) die Werkvorschriften des EWG (<http://www.werkvorschriften-zentralschweiz.ch/>);

1.4 Rechtsverhältnis - Grundlage, Natur und Entstehung

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und dem EWG bilden die vorliegenden AGB gemeinsam mit den jeweils gültigen Preisstrukturen. Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen. Auch die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen haben für dieses Vertragsverhältnis Gültigkeit. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWG ist privatrechtlicher Natur.

Das Rechtsverhältnis entsteht mit Abschluss eines Anschlussvertrages, einem Energielieferungsvertrag, dem Anschluss an das Verteilnetz des Versorgungsgebietes des EWG oder mit dem Bezug von elektrischer Energie und dauert bis zur ordnungsgemässen Abmeldung. Der Strom gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Kunde befindet, als geliefert. Für jedes Rechtsverhältnis wird ein Kunde mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt.

Mit der Entstehung eines Rechtsverhältnisses wird man Kunde des EWG und anerkennt damit dessen jeweils gültigen AGB. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt und können über www.ew-goeschenen.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung oder für temporäre Anschlüsse kann das EWG besondere Anschluss- und Lieferbedingungen festsetzen. Solche speziellen Bedingungen können von den allgemeinen Bedingungen und den Tarifen abweichen.

Die Energielieferung erfolgt erst nachdem allfällige Vorleistungspflichten des Kunden wie Bezahlung von Baukostenbeiträgen, Vorauszahlungen und dergleichen erfüllt sind und zudem die einschlägigen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

1.5 Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gelten:

- a) Für den Netzanschluss:
Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, Grundstücken sowie Baurechtsberechtigte oder Stockwerkeigentümer.
- b) Für die Energielieferung:
Die Eigentümer von Liegenschaften und Anlagen; bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, die Mieter bzw. die Pächter.

Nicht als Kunden im Sinne dieser AGB gelten Untermieter und Unterpächter ohne eigene Kochstelle und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter von kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.).

1.6 Kündigung des Rechtsverhältnisses

1.6.1 Lieferantenwechsel:

Es gelten die jeweiligen eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften (StromVG).

1.6.2 Ortswechsel:

Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart wird, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche, von dem EWG bestätigte Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde hat den bis zur ordentlichen Vertragsauflösung gemessenen Energieverbrauch sowie sämtliche noch fälligen Gebühren und Abgaben zu bezahlen. Bei fruchtlosen Inkassobemühungen von Mietern und Pächtern kann die Eigentümerschaft, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen, dem EWG gegenüber haftbar gemacht werden.

1.7 Energieverbrauch in leerstehenden Räumen / Demontage und Wiederinbetriebsetzung

Forderungen des EWG sowie Kosten, die nach Auflösung des Rechtsverhältnisses in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, gehen, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen, zu Lasten der Eigentümerschaft.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Eine spätere Wiederinbetriebnahme geht zu seinen Lasten und ist dem EWG vorgängig schriftlich zu melden.

1.8 Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung, auch saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbraucher, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der anfallenden Energiekosten, Abgaben und Gebühren. Die Eigentümerschaft ist, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen, dem EWG gegenüber haftbar.

1.9 Wechsel der Eigentums-/ Pacht-/ Mietverhältnisse

Eigentums-, Pacht- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des genauen Zeitpunktes des Wechsels schriftlich oder mündlich zu melden. Bis zum Zeitpunkt der Handänderung oder des Wechsels haftet die zuletzt gemeldete Eigentümerschaft für die Bezahlung von allfälligen Forderungen gegenüber dem EWG, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen. Die Hauseigentümer sind dem EWG gegenüber haftbar für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen. Die Meldung hat auf der Gemeindekanzlei Göschenen oder unter der Adresse: Elektrizitätswerk Göschenen, Göschenalplstrasse 2, 6487 Göschenen zu erfolgen.

2 Verantwortlichkeit des Kunden

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solche über die technische Sicherheit obliegt dem Kunden (siehe Ziffer 1.3.2). Das EWG kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen treffen.

Bezüger mit Hochspannungsmessung haben die in ihrem Eigentum stehenden Starkstromanlagen auf eigene Rechnung entweder durch das EWG oder durch einen andern zur Kontrolle befugten Fachmann überprüfen zu lassen. In letzterem Fall sind diese Bezüger verpflichtet, sich gegenüber dem EWG über die durchgeführte Kontrolle auszuweisen.

3 Umfang der Energieabgabe

3.1 Lieferpflicht, Erweiterung, Verstärkung

Das EWG liefert dem Kunden auf Grund der vorliegenden AGB elektrische Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung (kW) und Energie (kWh).

Das EWG erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. regionalen und kantonalen Baureglemente als Bauzone ausgeschiedener Gebiete im Versorgungsgebiet des EWG, sofern ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen möglich ist.

Das EWG legt die Bedingungen fest, zu denen Anlagen neu erstellt, erweitert oder verstärkt werden. Dort wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie nicht gewährleistet ist, kann der Kunde zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungskosten verpflichtet werden. Die Anlagen bleiben aber in jedem Fall im Eigentum des EWG.

Von der generellen Energielieferungspflicht ausgeschlossen sind Neuanschlüsse von elektrischen Heizanlagen wie Raum-, Dachrinnen-, Rampenheizungen und dergleichen. Die Erschliessung solcher Anlagen wird vom EWG nur bewilligt, wenn dies gesetzlich zulässig, von den zuständigen Behörden genehmigt sowie in energiewirtschaftlicher, technischer sowie finanzieller Hinsicht vertretbar ist. Aus der Bewilligung einzelner Heizungsanschlüsse erwächst dem EWG keine Verpflichtung, weitere Anschlüsse oder die Erweiterung bestehender Heizanlagen zu bewilligen.

3.2 Bewilligungspflichtige Anlagen

Der Anschluss von elektrischen Heizanlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Sowohl Widerstands-Heizungen als auch Wärmepumpen-Heizsysteme mit elektrischem Verdichterantrieb sowie Saunas fallen unter den Sammelbegriff „Elektrische Heizanlagen“.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind insbesondere:

- transportable oder fest montierte Apparate bis zu einer Gesamtleistung von 3.6 kW pro Kunde, respektive Wohneinheit, sofern diese Apparate nicht der Vollheizung dienen
- Heizstrahler im Freien für Sommerbetrieb

Im Weiteren, namentlich für Liftanlagen, Induktionsherde, Kompensationsanlagen usw. gelten die Werkvorschriften des EWG: (<http://www.werkvorschriften-zentralschweiz.ch/>).

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, dem EWG auf Verlangen Baupläne mit den dazugehörigen Bewilligungen einzureichen.

4 Energielieferung

4.1 Grundsatz - Dauer und Qualität der Energielieferung

Das EWG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz nach Norm EN 50160.

Für die Energielieferung setzt das EWG die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Energielieferung erfolgt mit einer Frequenz von 50 Hz.

Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen (Ziff. 4.2).

4.2 Ausnahmen

4.2.1 Entschädigungsanspruch und Schutzmassnahmen

Bei Energielieferung gemäss Ziffer 4.1 und bei Einschränkungen, Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Unterbrechungen sowie Einstellungen der Energielieferung gemäss Ziffer 14.1, hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und/oder unmittelbaren Schaden.

Der Kunde hat von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche durch einen Energielieferungsunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse entstehen können. Im Weiteren sind die den Normen und dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigung der Anlagen des EWG oder Dritter zu vermeiden. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen haftungsrechtlichen Bestimmungen.

4.2.2 Parallellauf mit Anlagen Dritter

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EWG, ihre Anlage automatisch vom Netz des EWG getrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, so lange das Netz des EWG spannungslos ist.

4.2.3 Lieferqualität

Wenn der Kunde die Qualität der Lieferung bezweifelt, kann er jederzeit eine Prüfung durch das EWG oder eine anerkannte und neutrale Fachinstanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV/Electrosuisse) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich aller Aufwendungen von Dritten, trägt die gemäss Prüfungsergebnis unterliegende Partei.

4.2.4 Elektromagnetische und –statische Felder

Der Kunde kann eine Prüfung der elektromagnetischen und elektrostatischen Emissionen, ausgehend von EWG-eigenen elektrischen Installationen, nach den gültigen Verordnungen und Normen durch das EWG oder eine anerkannte und neutrale Fachinstanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV / Electrosuisse) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich aller Aufwendungen von Dritten, trägt die gemäss Prüfungsbefund unterliegende Partei.

Das EWG kann bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und geltenden technischen Normen nicht verpflichtet werden, auf eigene Kosten Installationen in ihrem Eigentum zu sanieren.

5 Art der Energieabgabe und des Bezuges

5.1 Technische Anschlussbedingungen

Das EWG setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das EWG entscheidet, wie und wo eine Liegenschaft an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Das Elektrizitätsnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von elektrischer Energie reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWG.

5.2 Anschlussmöglichkeiten

Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch diese nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder die installierenden bzw. geräteliefernde Unternehmen oder Personen haben sich rechtzeitig beim EWG über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse sowie über allfällige übergeordnete rechtliche Auflagen zu erkundigen.

5.3 Verwendungszweck

Der Kunde darf die Energie nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung von Preisbestimmungen betrachtet.

5.4 Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des EWG darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Parteien in Unterpacht bzw. Untermiete. Dabei dürfen auf den Preisen des EWG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und dergleichen. Für Untermieter und Unterpächter ohne eigene Kochstelle werden keine separaten Messeinrichtungen geführt und diese werden nicht als Kunde des EWG anerkannt.

5.5 Qualitätsvorschriften

Das EWG erstellt Anschlüsse, wenn die Installationen des Kunden der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Normen, den Vorschriften und Normen des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV / Electrosuisse) sowie den Werkvorschriften des EWG entsprechen. Die Installationen des Kunden dürfen im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage des EWG nicht stören oder störend beeinflussen.

In Ausführung der Elektrizitätsgesetzgebung fordert das EWG die Eigentümer der Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt war.

Der Netzanschlussnehmer bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Netzanschlussnehmers und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

5.6 Störende Einflüsse

Für elektrische Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EWG und der Kunden ausüben, kann das EWG zu Lasten der Verursacher alle angemessenen und besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, welche das EWG zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet oder die Energielieferung einstellen. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das EWG gemäss den einschlägigen Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) festgelegt.

5.7 Blindenergie

Für Energieverbraucher, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen und/oder eine asymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des EWG verursachen, ist das EWG berechtigt besondere Bedingungen festzulegen.

5.8 Spitzensperrungen

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlageteilen ist das EWG berechtigt, während den Höchstbelastungsspitzen, den Energiebezug gewisser Verbraucherapparate zu steuern. Den Interessen der Kunden ist in diesen Fällen gebührend Rechnung zu tragen.

6 Gesuche für Anschlüsse

6.1 Gesuche

Gesuche für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich unter Benützung der einschlägigen Formulare an das EWG einzureichen. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

Gesuche für den Energiebezug und die Montage von Messeinrichtungen sind durch die Installationsunternehmung an das EWG zu richten.

6.2 Nichtbewilligte Anschlüsse

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungs-Installationsvorschriften (NIV) und Normen des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV / Electrosuisse) oder der darauf basierenden Werkvorschriften des EWG nicht entsprechen.
- im normalen Betrieb Fernsteueranlagen sowie andere elektrische Einrichtungen störend beeinflussen.
- von Unternehmungen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7 Anschluss an die Verteilanlagen

7.1 Anschlussort und Art der Ausführung

Die gesamten Stromverteilanlagen inklusive Anschlussleitungen werden ausschliesslich durch das EWG oder durch die von ihm beauftragten Unternehmungen oder Personen erstellt.

Das EWG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- sowie Steuerapparate. Das EWG nimmt bei Auslegung und Montage der technischen Einrichtungen nach Möglichkeit sowie bei deren Unterhalt auf die Interessen der Kunden Rücksicht. Der definitive Entscheid liegt jedoch beim EWG.

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern.

7.2 Zuleitung und Anschlüsse

Das EWG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung (inklusive Kabelschutzrohr) und/oder über entsprechende Schlaufkästen zu versorgen.

Ferner steht dem EWG das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden, ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge, anzuschliessen. Das EWG ist berechtigt, auf seine Kosten erforderliche Dienstbarkeiten für Zuleitungen und Anschlüsse im Grundbuch eintragen zu lassen.

Für ein und dieselbe Liegenschaft wird nur ein Anschluss erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, sofern sich diese auf derselben Parzelle befinden, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Alle Frei- und Kabelleitungen gehen in das Eigentum des EWG über.

Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses gehen zu Lasten des EWG. Instandhaltung und Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Netzanschlussnehmers.

Instandhaltung und Ersatz von Anschlüssen ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

7.4 Grabarbeiten etc.

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche Personen oder elektrische Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Grabarbeiten, Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies dem EWG rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Für den Schutz von Personen und elektrischen Anlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Bei Grabarbeiten hat sich der Kunde vor dem Eindecken erneut mit dem EWG in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Verursacht der Kunde oder dessen Beauftragter Schäden an den Anlagen des EWG, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

7.5 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümerschaft sowie die Baurechtsberechtigten erteilen oder gewähren dem EWG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die zur eigenen Energieversorgung notwendigen Leitungen. Bei Erstellung und Unterhalt trägt das EWG den berechtigten Interessen der Grundeigentümerschaft gebührend Rechnung. Die Grundeigentümerschaft sowie die Baurechtsberechtigten sorgen für die Freihaltung des Trasses derselben. Das EWG verpflichtet sich, vor der Leitungsverlegung mit dem Grundeigentümer Kontakt aufzunehmen, die Leitungen im Interesse der Kunden wenig störend zu verlegen und berechnete bzw. zwingend notwendige Verlegungen auf eigene Kosten auszuführen.

7.6 Entschädigungen

Für das Durchleitungsrecht von Mittel- und Niederspannungsleitungen werden Entschädigungen gemäss den jeweils aktuellen Ansätzen und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bezahlt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Das EWG ist berechtigt, allfällig erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

7.7 Verstärkung von Anschlussleitungen

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

7.8 Abänderung oder Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen

Verursacht der Kunde infolge Umbauten oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Verlegungskosten zu dessen Lasten.

7.9 Bau von elektrischen Anlagen

Für den Bau von elektrischen Anlagen innerhalb des durch das kantonale Anschlussgesetz zum Stromversorgungsgesetz definierten Netzgebiets des EWG trägt das EWG die Kosten. In allen anderen Fällen behält sich das EWG vor, die Kunden zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungskosten heranzuziehen. Abweichende Bestimmungen des kantonalen und des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Der Kunde, welcher infolge seines grossen Anschlusswertes nicht aus dem vorhandenen Verteilnetz gespiesen werden kann, verpflichtet sich zur Duldung einer neuen Transformatorstation und/oder Verteilanlage auf seinem Grundstück, auch wenn die Energie in Niederspannung gemessen wird. Das EWG ist berechtigt, diese Transformatorstation und/oder Verteilanlage auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Dem EWG ist ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht einzuräumen. Der genaue Standort der Transformatorstationen und/oder Verteilanlagen wird vom Kunden und dem EWG in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Diese Dienstbarkeiten kann das EWG auf seine Kosten im Grundbuch eintragen lassen.

7.10 Spezielle Transformatorstationen und Verteilanlagen

Wenn zur Belieferung eines Objektes die Aufstellung besonderer Transformatorstationen notwendig ist, so hat der Kunde den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem EWG eine Dienstbarkeit im Sinne von Art. 675/676 ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird vom Kunden und dem EWG in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Kunde den baulichen Teil der Transformatorstation nach Angaben des EWG auf eigene Kosten ausführen zu lassen und für dessen Unterhalt zu sorgen. Das EWG übernimmt die Kosten für die elektrische Einrichtung. Diese bleibt jederzeit Eigentum des EWG, welches auch berechtigt ist, die Einrichtung zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

7.11 provisorische Anlagen

Für provisorische Anlagen (Beispiele: Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe) hat der Besteller sämtliche Kosten zu übernehmen.

8 Kostentragung

8.1 Anschlussgebühren

Das EWG verrechnet für die Anschlüsse einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz Anschlussbeiträge gemäss den marktüblichen Richtpreisen.

8.2 Anschlussleitungen

Die Kosten für die Erstellung eines Anschlusses trägt der Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer bzw. Ansprecher. Werden ab einer Anschlussleitung weitere Objekte angeschlossen, so sind die von einem Privaten früher getragenen Kosten proportional auf die Neuanschlüsse aufzuteilen.

8.3 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse wie Leitungen, Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw., gehen voll zu Lasten des Kunden, welcher auch die Verantwortung für die Installation ab Abgabestelle des EWG trägt.

8.4 Abgabestellen

Als Abgabestellen der Energie gelten die netzseitigen Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

9 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

9.1 Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung, Unterhalt und Kontrolle von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen (NIV) auszuführen. Im Weiteren gelten die vom EWG erlassenen Werkvorschriften.

9.2 Berechtigung zur Ausführung

Installationen dürfen nur durch das EWG oder durch Installationsunternehmungen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) sind, erstellt, geändert, erweitert oder unterhalten werden.

9.3 Meldung von Installationen

Meldungen betreffend Erstellung, Änderung, Erweiterung und Kontrolle von Installationen mit einem Anschlusswert von insgesamt 3.6 kVA und mehr, sind von den installationsberechtigten Unternehmen oder Personen im Auftrag des Kunden schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen an das EWG zu richten. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen.

9.4 Instandhaltung / Sicherheitsnachweis

Die Eigentümer von Installationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

9.5 Schäden an Personen und Sachen

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektrischen Anlagen verursachten direkten und/oder indirekten Schäden an Personen und Sachen haften die Eigentümer der Anlagen.

9.6 Behebung von Mängeln

Das EWG, dessen Beauftragte sowie die unabhängigen Kontrollorgane haben Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durchzuführen. Der Kunde hat festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht der installierenden Unternehmung oder Person noch diejenige der Eigentümerin der Installationen eingeschränkt.

9.7 Verdächtige Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem EWG oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmen, Anzeige zu erstatten.

9.8 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom EWG plombierten Anlageteile ist nur Mitarbeitenden der EWG oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

9.9 Zutritt zu den Anlagen

Den Organen des EWG und dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

9.10 Inbetriebnahme

Anschlüsse dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn das EWG die notwendigen Messeinrichtungen und Steuerapparate montiert und die Anlage für den Energiebezug freigegeben hat. Das widerrechtliche Anschliessen von Verbrauchern wird rechtlich verfolgt.

10 Messeinrichtungen und Steuerapparate

10.1 Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung der Energie notwendigen Messeinrichtungen und Steuerapparate werden vom EWG geliefert und montiert. Sie bleiben in dessen Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Steuerapparate erforderlichen Installationen nach den Angaben des EWG erstellen zu lassen. Ebenso hat er den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Steuerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Messeinrichtungen und Steuerapparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden bzw. Eigentümer auf seine Kosten anzubringen.

10.2 Energiemessung

Gewerberäume oder Wohnungen haben jeweils eine eigene Messeinrichtung. Als Wohnung werden einzelne oder mehrere baulich zusammengehörende Räumlichkeiten mit einer dazugehörenden und festinstallierten Küche bezeichnet.

Die Energie für Beleuchtung und elektrische Apparate in gemeinsam benützten Räumen (z.B. Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum usw.) wird mit einem einzigen Zähler gemessen und dem Hauseigentümer bzw. der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft verrechnet. In 1 bis 3-Familienhäusern kann der Energieverbrauch für allgemeine Zwecke zusammen mit einem Wohnungszähler gemessen werden.

10.3 Zusätzliche Messeinrichtungen und Steuerapparate

Die Kosten der Montage und Demontage zusätzlicher Messeinrichtungen und Steuerapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das EWG kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Messeinrichtungen und Steuerapparate eine Entschädigung verlangen.

10.4 Beschädigung der Messeinrichtung und Steuerapparate

Werden Messeinrichtungen und Steuerapparate durch das Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

10.5 Montage der Messeinrichtung und Steuerapparate

Messeinrichtungen und Steuerapparate dürfen nur durch Mitarbeitende des EWG oder durch dessen Beauftragte, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen und Steuerapparaten herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen und Steuerapparaten verletzt, entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung.

10.6 Beanstandung der Messeinrichtungen

Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

10.7 Meldung der Unregelmässigkeiten

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung und Steuerapparate dem EWG unverzüglich zu melden.

10.8 Prüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch das EWG oder eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Mess- und Steuerapparate, trägt die unterliegende Partei.

10.9 Unterzähler und Summenzählung

Unterzähler (Messeinrichtungen), welche sich im Besitze des Kunden befinden, können ausschliesslich zu Kontrollzwecken eingesetzt werden. Die Summenzählung für den Energieverbrauch ist nicht zugelassen. Für die Verrechnung des Energieverbrauches werden ausschliesslich Messeinrichtungen des EWG verwendet.

10.10 Zählerstand

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtung des EWG massgebend.

Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen Steuerapparate erfolgen durch das EWG oder durch dessen Beauftragte. Der Zeitpunkt für die Ablesung von Messeinrichtungen bestimmt das EWG.

Der Kunde kann angehalten werden, die Messeinrichtungen selber abzulesen und den registrierten Energieverbrauch dem EWG zu melden.

10.11 Nachprüfung der Messeinrichtung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Die fehlerhafte Messeinrichtung oder Apparate werden vom EWG auf eigene Kosten ausgetauscht.

10.12 Fehlanzeige der Messeinrichtung

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

10.13 Zahlungspflicht bei Beanstandungen

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigert werden. Nachträgliche Korrekturen bleiben vorbehalten.

10.14 Verlust durch Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, es sei denn, das EWG treffe an den Verlusten ein nachweisbares Verschulden.

10.15 Messeinrichtung- und Steuerapparatemiete

Das EWG kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtungen und sonstigen Steuerapparaten eine Gebühr verlangen.

11 Tarife

Die Lieferung von Energie und weitere Dienstleistungen erfolgen gegen Entgelt.

Der Verwaltungsrat des EWG erlässt separate Tarifbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie. Er kann die Tarifbestimmungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung anpassen.

Die Tarife sind mindestens so anzusetzen, dass die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibungen des Anlagekapitals sowie Schaffungen von Erneuerungsreserven möglich sind.

12 Rechnungsstellung und Zahlung

12.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Lieferung elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EWG zu bestimmenden, Zeitabständen. Das EWG behält sich vor, zwischen dem Ablesen der Messeinrichtungen Teilrechnungen/Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezuges zu stellen.

12.2 Zweitwohnungseigentümer mit Wohnsitz im Ausland

Zweitwohnungseigentümer mit Wohnsitz im Ausland haben ein Rechnungs- und Betreibungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, an welches Rechnungen und Betreibungen rechtsgültig zugestellt werden können.

Die Nichtbezeichnung eines solchen Domizils berechtigt das EWG zur Ergreifung von Sicherungsmassnahmen gemäss vorliegenden AGB.

12.3 Eine Rechnung pro Zählerkreis

Je Zählerkreis wird nur eine Rechnung ausgestellt. Das EWG nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Miteigentümer, Mieter oder Pächter vor.

12.4 Vorauszahlung / Garantie

Das EWG ist berechtigt, wenn bestehende oder absehbare Ausstände dies rechtfertigen, Vorauszahlungen und Sicherstellung zu verlangen oder Kassier-Einrichtungen einzubauen. Kassier-Einrichtungen können vom EWG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen des EWG übrigbleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau solcher Kassier-Einrichtungen sowie zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso kann das EWG Dritte beauftragen.

12.5 Zahlungen

Die Rechnungen sind innert Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Das EWG kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen.

12.6 Massnahmen bei Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so werden die säumigen Kunden unter Verrechnung von angemessenen Mahnkosten und Verzugszins (inklusive allfällige Spesen für Porto, Inkasso, Ein- Ausschaltungen usw.) gemahnt.

12.7 Installationen und Apparatelieferungen

Bei Installationslieferungen bleibt das gesamte Material bis nach gänzlicher Bezahlung Eigentum des EWG. Zu diesem Zweck kann bei Neuinstallationen das Bauhandwerkerpfandrecht beantragt und bei beweglichen Sachen der Eigentumsvorbehalt im entsprechenden kantonalen Register eingetragen werden.

13 Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung

Das EWG ist nach Rücksprache mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden vom EWG erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum.

14 Einschränkung der Energielieferung

14.1 Einschränkungen / Einstellungen

Das EWG hat das Recht, die Stromlieferung in nachfolgenden Fällen einzuschränken oder ganz einzustellen, dies unter angemessener Rücksichtnahme auf die Anliegen der Kunden:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, bei inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Schnee, Blitz, Störungen, Überlastungen im Netz sowie bei Produktionseinbussen infolge Wassermangels
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- f) in Spitzenlastzeiten bezüglich Apperatekategorien bzw. Verbrauchsarten

Das EWG ist auch berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn die Kunden:

- g) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- h) rechtswidrig Energie beziehen
- i) den Beauftragten des EWG den Zutritt zu ihrer Anlage und Messeinrichtungen verweigern oder verunmöglichen
- j) ihren Zahlungsverpflichtungen für den Anschluss, die Installation oder den Energiebezug nicht nachgekommen sind, oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energierechnungen bezahlt werden
- k) auf Verlangen des EWG keine angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen (Bankgarantie etc.) usw. für künftige Energiebezüge leisten
- l) den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandeln

14.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das EWG, durch von ihm beauftragte Unternehmungen, durch unabhängige Kontrollorgane oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

14.3 Umgehung von Preisbestimmungen

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Umgehung von Preisbestimmungen, Täuschung der Organe des EWG oder bei rechts- oder tarifwidrigem Bezug von Elektrizität durch den Bezüger oder Personen durch den Kunden oder dessen Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Energiebezug, hat dieser die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebskosten zu bezahlen. Das EWG behält sich vor Strafanzeige zu erstatten.

14.4 Zahlungspflicht und Haftpflicht

Die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWG, und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Kosten für die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe sowie der Wiederherstellung der Energiezufuhr gehen zu Lasten des Kunden.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe unter Ablehnung jeglicher Haftung für allfälligen direkten oder indirekten Schaden.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altdorf. Es gilt schweizerisches Recht.

15.2 Zuständigkeit

In allen Fällen, wo nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung festgelegt ist, entscheidet der Verwaltungsrat des EWG oder die von ihm beauftragten Organe.

15.3 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Annahme an der Gemeindeversammlung Göschenen vom 29. November 2019 treten die vorliegenden AGB am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe der Energie vom 20. Juni 1980 (inkl. die Änderungen vom 3. Dezember 1993).